

Kindergeld - Merkblatt 2018

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über das Kindergeldrecht nach dem Einkommensteuergesetz geben. Fragen beantwortet Ihnen Ihre Familienkasse.

Bitte beachten Sie! Überzahlungen bei Wegfall des Kindergeldes müssen Sie zurückzahlen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für das Kindergeld erheblich sind oder über die bereits Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich Ihrer Familienkasse mitzuteilen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen. Willenserklärungen von Ihnen oder von Ihrem Kind erkennt die Familienkasse erst ab dem Zeitpunkt an, zu dem die Erklärung bei ihr eingeht.

Anmerkung: Das Kindergeld kann rückwirkend maximal für die letzten sechs Kalendermonate vor dem Eingang des Antrags bei der Familienkasse gezahlt werden.

1. Für alle Kindergeldempfänger

Kindergeld wird zur Steuerfreistellung des elterlichen Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes gezahlt. Das Existenzminimum umfasst auch den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf Ihres Kindes. Im laufenden Kalenderjahr erhalten Sie zunächst das Kindergeld monatlich gezahlt. Das Finanzamt prüft von Amts wegen bei Ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer, ob das Kindergeld die gebotene steuerliche Freistellung bewirkt oder ob die steuerlichen Freibeträge für Kinder abzuziehen sind.

Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich zuständig für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und Versor-

gungsempfänger, wenn Sie

- » in Deutschland wohnen oder
- » im Ausland wohnen und in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

Wer im Ausland wohnt und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Kindergeld erhalten.

Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist, dass Sie durch die an Sie vergebene steuerliche Identifikationsnummer identifiziert sind. Das gilt grundsätzlich entsprechend für Ihr Kind.

Kindergeld wird für Kinder gezahlt, die in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz wohnen.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- » im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte Kinder, darunter auch angenommene (adoptierte) Kinder,
- » Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), Kinder des eingetragenen Lebenspartners und Enkelkinder, die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- » Pflegekinder unter bestimmten Voraussetzungen.

Kindergeld wird für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt; darüber hinaus nur unter besonderen Voraussetzungen (siehe Nr. 2). Das Kindergeld beträgt für Kinder, die im Inland wohnen, monatlich für die ersten zwei Kinder jeweils 194 Euro, für das dritte Kind 200 Euro und

für jedes weitere Kind je 225 Euro. Lebt ein Elternteil in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder des EWR, in der Schweiz oder in einem Abkommensstaat, wird das Kindergeld von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt.

Lebt das Kind nicht gemeinsam mit beiden Eltern im Haushalt, wird das Kindergeld demjenigen Elternteil gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist das Kind bei keinem Elternteil in den Haushalt aufgenommen, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der ihm laufend den höheren Barunterhalt zahlt. Leben die Eltern mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, können sie bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Hierdurch kann sich der Anspruch auf Kindergeld und die Höhe des Gesamtanspruchs ändern (Zählkind). Für Angehörige des öffentlichen Dienstes kann damit eine Änderung der kindbezogenen Leistungen verbunden sein.

2. Für Kindergeldberechtigte mit Kindern über 18 Jahren

Ihr Kind wird über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, wenn es

- » für einen Beruf ausgebildet wird; dazu zählt auch der Besuch von allgemeinbildenden Schulen,
- » sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten),
- » mangels Ausbildungsplatzes eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- » ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen geregelten Freiwilligendienst leistet.

Hat ein o. g. Kind bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, wird es nur berücksichtigt, wenn es keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Als Berufsausbildung werden berufliche Ausbildungsmaßnahmen betrachtet, wenn hierbei die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Der Erwerb eines Schulabschlusses stellt keine abgeschlossene Berufsausbildung dar.

Sowohl die Berufsausbildung als auch ein Studium müssen in einem geordneten Ausbildungsgang erfolgen und werden in der Regel durch eine staatliche oder staatlich anerkannte (Hochschul-) Prüfung abgeschlossen. Als Abschluss einer berufsqualifizierenden Hochschulprüfung wird in der Regel ein entsprechender Hochschulgrad verliehen (z. B. Diplom). Eine erstmalige Berufs-

ausbildung oder ein Erststudium sind grundsätzlich abgeschlossen, wenn sie das Kind zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Wenn das Kind später eine weitere Ausbildung aufnimmt (z. B. Meisterausbildung nach mehrjähriger Berufstätigkeit aufgrund abgelegter Gesellenprüfung oder Masterstudium nach mehrjähriger Berufstätigkeit), handelt es sich um eine Zweitausbildung. Ist aufgrund objektiver Beweisanzeichen erkennbar, dass das Kind sein angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht hat, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch als Teil der Erstausbildung zu qualifizieren sein. Abzustellen ist dabei darauf, ob die weiterführende Ausbildung in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der nichtakademischen Ausbildung oder dem Erststudium steht und in engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wird.

Erstmalig ist eine Berufsausbildung bzw. ein Studium dann, wenn dem weder eine abgeschlossene Berufsausbildung noch ein abgeschlossenes Hochschulstudium vorausgegangen ist.

Ein Kind ist erwerbstätig, wenn es einer Beschäftigung nachgeht, welche der Erzielung von Einkünften dient und den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert. Damit werden neben der nichtselbständigen Arbeitnehmertätigkeit auch land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche und selbständige Tätigkeiten erfasst.

Anspruchsschädlich ist eine Erwerbstätigkeit, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt mehr als 20 Stunden beträgt.

Anspruchsunschädlich ist eine Erwerbstätigkeit,

- » die im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausgeübt wird, d. h. wenn die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses ist,
- » die geringfügig im Sinne der §§ 8 und 8a SGB IV ist,
- » wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Hierbei ist stets die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu Grunde zu legen. Wird die Beschäftigung nur vorübergehend (d. h. für höchstens zwei Monate) ausgeweitet, ist dies unbeachtlich, wenn während des gesamten Berücksichtigungszeitraums im Kalenderjahr die durchschnittliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

Steht Ihr Kind in keinem Beschäftigungsverhältnis und ist es bei einer Agentur für Arbeit in Deutschland arbeitsuchend gemeldet, kann es bis zum vollendeten 21. Lebensjahr berücksichtigt werden.

Ohne Altersbegrenzung wird Ihr Kind berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Kindergeld – Veränderungsmitteilung

(zu senden an die jeweilige Familienkasse)

Meine Anschrift hat sich wie folgt geändert:

Str. /Nr.:

PLZ/Ort:

Das Kindergeld soll künftig auf das folgende Konto überweisen werden:

IBAN:

Bank:

BIC:

Kto-Inhaber:

Mein Familienstand hat sich geändert.

Ich bin seit

Die Zahl meiner Kinder hat sich geändert:

für das Kind

geboren am:

das in meinem Haushalt lebt, beantrage ich Kindergeld

ab:

das Kind

geboren am:

lebt seit dem

nicht mehr in meinem Haushalt

Mein über 18 Jahre altes Kind

.....

hat ein(e) Schul-, Berufsausbildung, Studium

aufgenommen

aufgegeben

beendet

hat seinen Familienstand geändert; es

ist seit

Die erforderlichen Nachweise sind angefügt.

.....
Datum / Unterschrift des Berechtigten

Mitteilung an die Kindergeldkasse

Wenn Sie Kindergeld beantragt haben, sind Sie verpflichtet, Ihrer Familienkasse unverzüglich alle Änderungen in Ihren Verhältnissen und denen Ihrer Kinder mitzuteilen. Mitteilungen an andere Behörden (zum Beispiel an die Gemeindeverwaltung, das Einwohnermeldeamt oder das Finanzamt) genügen nicht. Auch Mitteilung an andere Stellen innerhalb der Agentur für Arbeit gelten nicht als Mitteilung an die Familienkasse.

Veränderungen müssen Sie auch dann mitteilen, wenn über Ihren Antrag noch nicht entschieden ist. Dies gilt auch für solche Veränderungen, die Ihnen erst nach dem Ende des Kindergeldbezugs bekannt werden, wenn sie sich rückwirkend auf Ihren Kindergeldanspruch auswirken können.

Richten Sie bitte Ihre Mitteilungen an Ihre zuständige Familienkasse, weil sich dort Ihre Kindergeldunterlagen befinden.

Ihre Familienkasse müssen Sie insbesondere unverzüglich benachrichtigen, wenn:

- » Sie eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst für voraussichtlich mehr als 6 Monate aufnehmen,
- » Ihr Ehegatte bei seinem öffentlichen-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn Kindergeld beantragt,
- » Sie oder Ihr Ehegatte eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen,
- » Sie oder Ihr Ehegatte von Ihrem deutschen Arbeitgeber zur Beschäftigung ins Ausland entsandt werden,
- » Sie, Ihr Ehegatte oder eines Ihrer Kinder ins Ausland verziehen,
- » Sie eine andere kindbezogene Leistung (zum Beispiel ausländische Familienbeihilfen) erhalten,
- » Sie oder Ihr Ehegatte sich auf Dauer trennen oder geschieden werden,
- » Sie oder ein Kind Ihren bisherigen Haushalt verlassen,
- » ein Kind stirbt,
- » ein Kind als vermisst gemeldet werden musste,
- » sich die Zahl Ihrer Kinder aus sonstigen Gründen vermindert,
- » sich Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung ändert.

Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, wird die Zahlung des Kindergeldes für dieses Kind automatisch eingestellt. Wenn Sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihres Kindes weiterhin Kindergeld beanspruchen, müssen Sie das Kindergeld erneut beantragen und anhand entsprechender Urkunden und Bescheinigungen (zum Beispiel Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung) die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen nachweisen. Die Familienkasse wird Sie rechtzeitig vor Vollendung des 18. Lebensjahres erinnern.

Erhalten Sie für ein über 18 Jahre altes Kind Kindergeld, müssen Sie Ihre Familienkasse unverzüglich benachrichtigen, wenn das Kind:

- » bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat und eine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit aufnimmt (dies gilt nicht für Kinder ohne Arbeitsplatz und Kinder mit Behinderung),
- » seine Schul- oder Berufsausbildung oder das Studium wechselt, beendet oder unterbricht (das gilt auch, wenn sich ein Kind trotz fortbestehender Immatrikulation vom Studium beurlauben oder von der Belegschaft befreien lässt),
- » den freiwilligen Wehrdienst antritt,
- » bisher arbeitsuchend oder ohne Ausbildungsplatz war und nun eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- » seinen Familienstand ändert oder schwanger ist.

Achtung: Wenn Sie Veränderungen verspätet oder gar nicht Ihrer Familienkasse mitteilen, müssen Sie nicht nur das zu Unrecht als Steuervergütung erhaltene Kindergeld zurückzahlen. Außerdem müssen Sie mit einer Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeit oder gar mit strafrechtlicher Verfolgung wegen Steuerhinterziehung rechnen.

Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf Ihren Kindergeldanspruch auswirkt, fragen Sie bitte sicherheitshalber bei Ihrer Familienkasse nach!